

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. Juni 1979)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission im Anschluß an die Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3085/78 ⁽²⁾ regelt in Artikel 2 das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und in Artikel 3 die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaft. Der Rat hat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der übrigen beteiligten Organe das Statut und die Beschäftigungsbedingungen zu ändern.

Im Lichte der Erfahrungen bei der Anwendung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen sowie der Entwicklung in den Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich der Versorgung und der sozialen Sicherheit, sollten bestimmte Vorschriften geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

Änderungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 1

In Artikel 41 Absatz 3 wird Unterabsatz 5 durch folgende Unterabsätze ersetzt:

„Der Beamte hat die schriftlichen Nachweise zu erbringen, die verlangt werden können, und dem

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 6.

Organ jeden Umstand mitzuteilen, der zu einer Änderung seiner Versorgungsansprüche führen könnte.

Die Vergütung sowie die letzten Gesamtdienstbezüge des Beamten im Sinne von Unterabsatz 4 unterliegen dem Berichtigungskoeffizienten, der für das Land innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaften gilt, in dem der Beamte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt.

Nimmt der Empfänger der Vergütung seinen Wohnsitz in einem Land, für das kein Berichtigungskoeffizient festgesetzt wurde, so findet der für Belgien gültige Berichtigungskoeffizient Anwendung.

Die Vergütung lautet auf belgische Franken. Sie wird in der Währung des Landes gezahlt, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz hat.

Die Vergütung, die in einer anderen Währung als in belgischen Franken gezahlt wird, wird auf der Grundlage der Paritäten nach Artikel 63 zweiter Absatz berechnet.“

Artikel 2

In Artikel 50 erhält der fünfte Absatz folgende Fassung:

„In diesem Falle findet Artikel 41 Absatz 3 Unterabsätze 5 bis 9 Anwendung.“

Artikel 3

In Artikel 52 heißt es nach den Worten „in den Ruhestand versetzt“:

- „— von Amtes wegen am letzten Tag des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat;
- auf seinen Antrag am letzten Tag des Monats, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet hat. Wird der Antrag binnen sechs Monaten nach Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt, so findet Anhang VIII Artikel 5 Anwendung;
- auf seinen Antrag am letzten Tag des Monats, für den die Versetzung in den Ruhestand bean-

tragt wurde, wenn der Beamte zwischen 50 und 60 Jahre alt ist und die Voraussetzungen für die sofortige Ruhegehaltszahlung gemäß Artikel 9 des Anhangs VIII erfüllt. Artikel 48 Absatz 2 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 4

In Artikel 53 heißt es nach den Worten „des Artikels 78 erfüllt“: „so wird er am letzten Tag des Monats, in dem durch die Verfügung der Anstellungsbehörde festgestellt wird, daß der Beamte dauernd voll dienstunfähig ist, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt“.

Artikel 5

In Artikel 73 wird der vierte Absatz gestrichen.

Artikel 6

Artikel 79 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz werden nach den Worten „ohne die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit“ die Worte „oder eines Mindestalters“ eingefügt.
2. Im zweiten Absatz werden die Worte „mit Ausnahme des Urlaubs aus persönlichen Gründen während des Zeitraums, in dem er keine Ruhegehaltsansprüche nach Artikel 40 Absatz 3 erworben hat“ gestrichen.
3. Es wird ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Dieser Betrag darf ferner 42 % des letzten Grundgehalts des Beamten nicht unterschreiten, wenn der Tod infolge eines der in Artikel 78 zweiter Absatz aufgeführten Umstände eingetreten ist.“

Artikel 7

Artikel 80 wird wie folgt geändert:

- Im zweiten Absatz werden die Worte „Hinterbliebenenversorgungsberechtigter“ durch die Worte „hinterbliebenenversorgungsberechtigter Ehegatte“ ersetzt.
- Der vierte Absatz erhält folgende Fassung:
„Stirbt der Ehegatte eines Beamten oder ehemaligen Beamten, der ein Ruhegehalt nach der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit bezieht, und ist dieser Ehegatte weder Beamter noch ehemaliger Bediensteter auf Zeit, so erhalten die im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII unterhaltsberechtigten Kinder des überlebenden Ehegatten ein Waisengeld in Höhe des doppelten Betrages der Kinderzulage.“

— Es wird ein fünfter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die im ersten, zweiten und dritten Absatz vorgesehenen Ansprüche entstehen beim Tod eines ehemaligen Beamten, der Empfänger einer Vergütung nach Artikel 50 des Statuts oder nach Artikel 5 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 oder Artikel 3 der Verordnungen (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 oder (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 ist, sowie beim Tode eines ehemaligen Beamten, der vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Dienst ausgeschieden ist und verlangt hat, daß die Ruhegehaltszahlung bis zum ersten Tag des Kalendermonats ausgesetzt wird, der auf den Monat folgt, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet hätte.“

Artikel 8

In Titel V wird nach Artikel 81 ein neuer Artikel 81a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 81a

(1) Unbeschadet aller anderen Vorschriften, insbesondere derjenigen über die Mindestbeträge für Personen, denen eine Hinterbliebenenversorgung zusteht, darf der Gesamtbetrag der der Witwe und anderen Anspruchsberechtigten zustehenden Versorgungsbezüge zuzüglich der Familienzulagen und nach Abzug der Steuern und sonstigen obligatorischen Abzüge folgenden Betrag nicht übersteigen:

- a) beim Tode eines Beamten in einer der dienstrechtlichen Stellungen nach Artikel 35 des Statuts den Betrag der Bezüge, auf die der Betreffende in der gleichen Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe Anspruch gehabt hätte, wenn er im Dienst geblieben wäre, nach Abzug der Steuern und sonstigen obligatorischen Abzüge sowie etwaiger Kostenerstattungen nach Abschnitt 3 des Anhangs VII;
- b) für den Zeitraum nach dem Zeitpunkt, an dem ein Beamter im Sinne von Buchstabe a) das 65. Lebensjahr vollendet hätte, den Betrag des Ruhegehalts, auf das der Betreffende, wenn er am Leben geblieben wäre, in der Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, die er vor seinem Tod erreicht hatte, von diesem Zeitpunkt an Anspruch gehabt hätte, zuzüglich der Familienzulagen und nach Abzug der Steuer und sonstigen obligatorischen Abzüge;
- c) beim Tode eines ehemaligen Beamten, dem ein Ruhegehalt nach der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit zusteht, den Betrag der Bezüge, auf die der Betreffende Anspruch gehabt hätte, wenn er am Leben geblieben wäre, zuzüglich bzw. abzüglich der unter Buchstabe b) genannten Beträge;
- d) beim Tode eines ehemaligen Beamten, der vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Dienst

ausgeschieden ist und verlangt hat, daß die Ruhegehaltszahlungen erst am ersten Tag des Kalendermonats beginnen, der auf den Monat folgt, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet, den Betrag des Ruhegehalts, auf das der Betreffende, wenn er am Leben geblieben wäre, bei Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch gehabt hätte, zuzüglich bzw. abzüglich der unter Buchstabe b) aufgeführten Beträge;

- e) beim Tode eines Beamten oder eines ehemaligen Beamten, dem vor seinem Tode eine Vergütung nach Artikel 41 oder Artikel 50 des Statuts oder aber nach Artikel 5 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 oder nach Artikel 3 der Verordnungen (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 oder (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 zustand, den Betrag der Vergütung, auf die der Betreffende, wenn er am Leben geblieben wäre, Anspruch gehabt hätte, zuzüglich beziehungsweise abzüglich der unter Buchstabe b) aufgeführten Beträge;
- f) für den Zeitraum nach dem Zeitpunkt, an dem ein ehemaliger Beamter im Sinne von Buchstabe e) keinen Anspruch mehr auf die Vergütung gehabt hätte, den Betrag des Ruhegehalts, auf das der Betreffende, wäre er am Leben geblieben, Anspruch gehabt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt das für das Entstehen eines Ruhegehaltsanspruchs erforderliche Mindestalter gehabt hätte, zuzüglich beziehungsweise abzüglich der unter Buchstabe b) genannten Beträge.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 bleiben die Berichtigungskoeffizienten, die unter Umständen auf die verschiedenen Beträge angewandt werden könnten, außer Betracht.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a) bis f) festgelegten Höchstbeträge werden auf die Versorgungsberechtigten im Verhältnis zu den Ansprüchen aufgeteilt, die sie ohne die Anwendung von Absatz 1 jeweils gehabt hätten.

Auf die sich aus dieser Verteilung ergebenden Beträge finden die Vorschriften des Artikels 82 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4 Anwendung.“

Artikel 9

In Artikel 82 Absatz 1 wird Unterabsatz 2 durch folgende neue Unterabsätze ersetzt:

„Sie unterliegen dem Berichtigungskoeffizienten, der für das Land innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, festgesetzt wird.

Nimmt der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz in einem Land, für das kein Berichtigungskoeffizient festgesetzt wurde, so findet der für Belgien gültige Berichtigungskoeffizient Anwendung.

Die auf belgische Franken lautenden Versorgungsbezüge werden in einer der in Artikel 45 des Anhangs VIII zum Statut genannten Währungen nach Maßgabe von Artikel 63 zweiter Absatz des Statuts gezahlt.“

Artikel 10

Nach Artikel 85 werden ein Kapitel 5 und ein Artikel 85a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„KAPITEL 5

Forderungsübergang auf die Gemeinschaften

Artikel 85a

(1) Ist der Tod, ein Unfall oder eine Krankheit einer in diesem Statut bezeichneten Person auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen, so gehen die Rechte des Betreffenden oder seiner Rechtsnachfolger bzw. Anspruchsberechtigten in einem Rechtsstreit gegen den haftpflichtigen Dritten von Rechts wegen in den Grenzen der Verpflichtungen, die sich für die Gemeinschaften infolge des Schadensfalles aus dem Statut ergeben, auf die Gemeinschaften über.

(2) Hierunter fallen insbesondere:

- die Bezüge, die dem Beamten während seiner vorübergehenden Dienstunfähigkeit nach Artikel 59 weitergezahlt werden;
- die Zahlungen, die nach dem Tod eines Beamten oder eines ehemaligen Beamten, der ein Ruhegehalt bezogen hat, nach Artikel 70 geleistet werden;
- die Leistungen gemäß den Artikeln 72 und 73 und den Durchführungsbestimmungen zu diesen Artikeln über die Sicherung bei Krankheit und Unfall;
- die Kosten für die Überführung nach Artikel 75;
- die zusätzlichen Familienzulagen, die nach Artikel 67 Absatz 3, Artikel 2 Absätze 3 und 5 des Anhangs VII bei schwerer Krankheit, einem Gebrechen oder einer Behinderung eines unterhaltsberechtigten Kindes gewährt werden;
- die Leistungen im Fall der Invalidität infolge eines Unfalls oder einer Krankheit, die die dauernde volle Dienstunfähigkeit des Beamten zur Folge hat;
- die Hinterbliebenenversorgung beim Tod eines Beamten oder eines ehemaligen Beamten oder beim Tod des nicht als Beamter beschäftigten Ehegatten eines Beamten oder eines ehemaligen Beamten, der ein Ruhegehalt bezieht;

— das Waisengeld, das einem Beamten oder einem ehemaligen Beamten für ein Kind ohne Rücksicht auf dessen Alter zusteht, wenn das betreffende Kind wegen einer schweren Krankheit, eines Gebrechens oder einer Behinderung nach dem Tod des Beamten nicht für seinen Unterhalt aufkommen kann.

(3) Vom Forderungsübergang ausgeschlossen sind jedoch die Schadensersatzansprüche aufgrund eines rein persönlichen Schadens, insbesondere des immateriellen Schadens, Schmerzensgeld sowie der Teil der Entschädigung für entgangene Lebensfreude, der über den Betrag, der gemäß Artikel 73 gewährt worden wäre, hinausgeht. Ein Forderungsübergang zuungunsten eines Beamten ist ausgeschlossen.“

Artikel 11

Artikel 105 wird gestrichen.

Artikel 12

In Artikel 107 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich und Absätze 4 bis 6 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

Artikel 13

Nach Artikel 107 wird ein Artikel 107a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 107a

Die Vorschriften des Artikels 107 in der bis zum gültigen Fassung finden auf die von diesen Vorschriften betroffenen Beamten, die bis über ihr 60. Lebensjahr hinaus im Dienst bleiben, weiterhin Anwendung.“

Artikel 14

Artikel 2 letzter Absatz der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68, wonach die Artikel 93 bis 105 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gültig bleiben, wird dahingehend geändert, daß das Inkraftbleiben von Artikel 102 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit der Ersetzung des 65. Lebensjahres durch das 60. Lebensjahr in Absatz 2 Buchstaben b), d), e) und f) verbunden ist.

Die Vorschriften des vorgenannten Artikels 102 in der bis zum gültigen Fassung finden auf die von diesen Vorschriften betroffenen Beamten, die über ihr 60. Lebensjahr hinaus im Dienst bleiben, weiterhin Anwendung.

Artikel 15

In Anhang VIII erhält Artikel 4 folgende Fassung:

„Artikel 4

Der Beamte, der bereits früher als Beamter oder als Bediensteter auf Zeit bei einem der Organe beschäftigt war und von einem Organ der Gemeinschaften erneut eingestellt wird, erwirbt neue Ruhegehaltsansprüche. Er kann verlangen, daß ihm bei der Berechnung der Ruhegehaltsansprüche seine gesamte Dienstzeit als Beamter oder Bediensteter auf Zeit angerechnet wird, sofern er die Beträge wieder einzahlt, die ihm gegebenenfalls nach Artikel 12 des Statuts oder nach Artikel 39 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gezahlt worden sind oder die er als Ruhegehalt bezogen hat, zuzüglich der Zinseszinsen zum Jahreszinssatz von 3,5 v. H.

Zahlt ein ruhegehaltsberechtigter Beamter die in Absatz 1 genannten Beträge nicht wieder ein, so wird ihm der Kapitalbetrag, der den versicherungsmathematischen Gegenwart seines Ruhegehalts zu dem Zeitpunkt darstellt, zu dem ihm dieses Ruhegehalt nicht mehr gezahlt wird, zuzüglich der Zinseszinsen zum Jahreszinssatz von 3,5 v. H. in Form eines Ruhegehalts gutgeschrieben, dessen Zahlung bis zur Erreichung des Alters hinausgeschoben wird, in dem er aus dem Dienst ausscheidet.

Hat der Beamte beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Anspruch auf ein Abgangsgeld, so verringert sich dieses um den Betrag der Zahlungen nach Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten; hat der Betreffende Anspruch auf ein Ruhegehalt, so werden die Ruhegehaltsansprüche im Verhältnis zu den nach diesem Artikel 42 geleisteten Zahlungen gekürzt.“

Artikel 16

In Anhang VIII erhält Artikel 5 folgende Fassung:

„Artikel 5

Unabhängig von der in Artikel 2 getroffenen Regelung wird einem Beamten in einer der dienstrechtlichen Stellungen nach Artikel 35 des Statuts, der im Alter von 60 Jahren weniger als 35 ruhegehaltsfähige Dienstjahre hat und der auf seinen Antrag nach Maßgabe von Artikel 52 zweiter Gedankenstrich des Statuts in diesem Alter in den Ruhestand versetzt wird, ein Steigerungssatz in Höhe von einem Viertel der Ruhegehaltsansprüche, die er erworben hat, sowie ein weiterer Steigerungssatz von zweieinhalb ruhegehaltsfähigen Dienstjahren gewährt; das Ruhegehalt darf jedoch 70 v. H. seines letzten Grundgehalts nach Artikel 77 Absatz 2 bzw. Absatz 3 des Statuts nicht übersteigen.“

Artikel 17

In Anhang VIII wird nach Artikel 5 ein Artikel 5a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 5a

Die Vorschriften des Artikels 5 des Anhangs VIII in der bis zum gültigen Fassung finden weiterhin Anwendung:

- auf den Beamten in einer der dienstrechtlichen Stellungen nach Artikel 35 des Statuts, der am nach Vollendung des 60. Lebensjahres im Dienst geblieben ist;
- auf den ehemaligen Beamten, der nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Vergütung nach Artikel 50 des Statuts oder nach Artikel 5 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 oder nach Artikel 3 der Verordnungen (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 oder (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 bezieht.

Für den im ersten Gedankenstrich genannten Beamten, der am älter als 60 Jahre ist und auf seinen Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, erhöht sich jedoch der Steigerungssatz nach Artikel 5 des Anhangs VIII in der bis zum gültigen Fassung um ein Viertel der bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erworbenen Ruhegehaltsansprüche.

Dem Beamten wird ferner ein Steigerungssatz in Höhe der Hälfte der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre gewährt, die er erworben hätte, wenn er bis zum 65. Lebensjahr im Dienst geblieben wäre; in diesem Fall werden jedoch die in der früheren Fassung von Artikel 5 des Anhangs VIII vorgesehenen Steigerungssätze nicht gewährt, und das Ruhegehalt darf 70 v. H. des letzten Grundgehalts nach Artikel 77 Absatz 2 bzw. Absatz 3 des Statuts nicht übersteigen.“

Artikel 18

Anhang VIII Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- Im ersten Absatz erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Scheidet ein Beamter vor dem 60. Lebensjahr aus oder ist er vor dem 60. Lebensjahr ausgeschieden, so kann er verlangen, daß die Ruhegehaltszahlung ...“
- Die derzeitige Fassung wird um einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„Die in der obigen Tabelle angegebenen Kürzungskoeffizienten finden jedoch keine Anwendung auf das Ruhegehalt des Beamten, der sich vor seiner Versetzung in den Ruhestand in einer der in Artikel 35 des Statuts aufgeführten dienstrechtlichen Stel-

lungen befindet, im Laufe der auf den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats folgenden fünf Jahre zwischen 50 und 60 Jahre alt ist und auf seinen Antrag und nach Kriterien, die in einer von den Organen im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Regelung festgelegt sind, in den Ruhestand versetzt wird. Bei der Anwendung der Artikel 72 und 81 des Statuts wird davon ausgegangen, daß der Beamte bis zum 60. Lebensjahr im Dienste der Gemeinschaft geblieben ist.“

Artikel 19

In Anhang VIII Artikel 11 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Der Beamte, dem nach Ausschöpfung der Ansprüche aus Absatz 2 eine Anzahl ruhegehaltstfähiger Dienstjahre angerechnet worden ist, die niedriger ist als die Gesamtzeit der Dienstjahre, für die die in diesen Vorschriften vorgesehene Zahlung geleistet wird, kann die Anerkennung der nicht angerechneten Jahre beantragen.

Der Beamte, auf den in Anbetracht der Art seiner beruflichen Tätigkeit vor seiner Ernennung Absatz 2 nicht anwendbar ist, kann, sofern die entsprechende Dienstzeit nicht anderweitig ruhegehaltstfähig ist, die Anerkennung dieser Dienstjahre beantragen.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 vorgesehene Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Beamte den entsprechenden Betrag durch monatliche Gehaltsabzüge einzahlt, die den in Artikel 83 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Satz (vor Anwendung des Berichtigungskoeffizienten) nicht übersteigen dürfen; das Ruhegehalt darf jedoch den Höchstbetrag des Ruhegehalts nach Artikel 77 des Statuts nicht überschreiten.

Jeder Zeitraum von drei Jahren, in dem die vorgenannten monatlichen Abzüge vorgenommen wurden, entspricht der Anerkennung eines Jahres. Jeder Teil dieses Zeitraums von drei Jahren, in dem die monatlichen Abzüge vorgenommen wurden, entspricht dem gleichen Teil eines Jahres für die Anerkennung der nicht berücksichtigten Jahre. Sind die Abzüge niedriger als der im vorherigen Absatz genannte Satz, so verringert sich der anzuerkennende Zeitraum proportional.

Die Vorschriften über die Anerkennung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre, einschließlich der Übergangsmaßnahmen, die Beamten, die vor ihrer Versetzung in den Ruhestand nicht alle erforderlichen Zahlungen leisten können, ... die Übertragung ermöglichen, werden von jedem Organ festgelegt. Die Zahl der auf der Grundlage dieser Maßnahmen anerkannten ruhegehaltstfähigen Dienstjahre darf jedoch ein Drittel der bei den Organen abgeleisteten Dienstjahre nicht überschreiten.“

Artikel 20

In Anhang VIII Artikel 14 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Versetzung in den Ruhestand nach Artikel 53 des Statuts folgt.“

Artikel 21

In Anhang VIII Artikel 17 erster Absatz werden die Worte „ohne Berücksichtigung der Bedingungen hinsichtlich der Dauer der Dienstzeit“ durch die Worte „ohne Voraussetzung einer Mindestdienstzeit oder eines Mindestalters“ ersetzt.

Artikel 22

In Anhang VIII wird nach Artikel 17 ein Artikel 17a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 17a

Vorbehaltlich von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 22 hat die Witwe eines ehemaligen Beamten, der seiner Stelle enthoben oder auf den eine Maßnahme zum Ausscheiden aus dem Dienst gemäß den Verordnungen (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68, (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 oder (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 angewandt worden war und der vor seinem Tod eine monatliche Vergütung nach Artikel 50 des Statuts oder nach einer der vorgenannten Verordnungen bezogen hatte, sofern sie zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Betroffenen aus dem Dienst eines Organs mindestens ein Jahr lang mit ihm verheiratet war, Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 60 v. H. des Ruhegehalts, das ihr Ehegatte bezogen hätte, wenn er ohne Voraussetzung einer Mindestdienstzeit oder eines Mindestalters zum Zeitpunkt seines Todes darauf Anspruch gehabt hätte.

Das in Artikel 1 vorgesehene Witwengeld darf nicht niedriger sein als die in Artikel 79 zweiter Absatz des Statuts vorgesehenen Beträge. Es darf jedoch keinesfalls höher sein als die erste Zahlung des Ruhegehalts, auf das der ehemalige Beamte Anspruch gehabt hätte, wenn er am Leben geblieben wäre und ihm nach Ausschöpfung seiner Ansprüche auf eine der oben genannten Vergütungen ein Ruhegehalt zuerkannt worden wäre.

Die im ersten Absatz vorgesehene Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, wenn aus einer Ehe, die der Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und die Witwe für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Das gleiche gilt, wenn der Tod des ehemaligen Beamten auf einen der in Artikel 17 zweiter Absatz a. E. genannten Umstände zurückzuführen ist.“

Artikel 23

In Anhang VIII Artikel 19 werden nach den Worten „bezogen hat“, die Worte „vorbehaltlich Artikel 22“ eingefügt.

Artikel 24

In Anhang VIII Artikel 20 muß es nach den Worten „in den Artikeln“ heißen „17a, 18, 18a und 19“.

Artikel 25

In Anhang VIII Artikel 23 wird im ersten Absatz ein dritter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:

„— sofern der Tod des Beamten auf einen der in Artikel 78 zweiter Absatz des Statuts genannten Umstände zurückzuführen ist, die Hälfte des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, auf das der Beamte Anspruch gehabt hätte, wenn er am Leben geblieben und dauernd voll dienstunfähig gewesen wäre.“

Artikel 26

In Anhang VIII erhält Artikel 27 folgende Fassung:

„Die geschiedene Ehefrau eines Beamten oder eines ehemaligen Beamten hat bei seinem Tode Anspruch auf das Witwengeld nach den Vorschriften dieses Kapitels, sofern sie in dem Scheidungsurteil nicht für alleinschuldig erklärt worden ist.

Die geschiedene Ehefrau muß ferner beim Tode ihres früheren Ehegatten nachweisen, daß dieser ihr entweder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund einer Vereinbarung für sich selbst eine Unterhaltsrente zu zahlen hatte.

Das Witwengeld darf jedoch keinesfalls höher sein als die vorgenannte Unterhaltsrente, die nach den gleichen Bedingungen angepaßt wird wie das Witwengeld.

Der Anspruch der geschiedenen Ehefrau erlischt, wenn sie vor dem Tode ihres früheren Ehegatten eine neue Ehe eingeht. Geht sie nach seinem Tode eine neue Ehe ein, so findet Artikel 26 auf sie Anwendung.“

Artikel 27

In Anhang VIII Artikel 28 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Beanspruchen mehrere geschiedene Ehefrauen oder eine oder mehrere geschiedene Ehefrauen und eine

Witwe ein Witwengeld, so wird dieses entsprechend der jeweiligen Dauer der Ehe aufgeteilt. In diesem Fall findet Artikel 27 zweiter und dritter Absatz Anwendung.“

Artikel 28

In Anhang VIII wird Artikel 30 wie folgt geändert:

— Die Worte „im aktiven Dienst“ werden durch die Worte „in einer der dienstrechtlichen Stellungen nach Artikel 35 der Statuts“ ersetzt.

[— Entfällt in der deutschen Fassung]

Artikel 29

[Entfällt in der deutschen Fassung]

Artikel 30

In Anhang VIII wird nach Artikel 31 ein Artikel 31a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 31a

Ist ein ehemaliger Beamter im Sinne von Artikel 18a des Anhangs VIII oder ein ehemaliger Beamter, der eine Vergütung nach Artikel 50 des Statuts oder nach den Verordnungen (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2530/72 oder (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 bezieht, seit mehr als einem Jahr unbekanntem Aufenthalts, so können dem Ehegatten oder den Personen, die ihm gegenüber als unterhaltsberechtigter gelten, vorläufig die Versorgungsbezüge gezahlt werden, die ihnen nach diesem Anhang zustehen würden.“

Artikel 31

[Entfällt in der deutschen Fassung]

Artikel 32

In Anhang VIII wird Artikel 33 wie folgt geändert:

— Zwischen den Zahlen 31 und 32 wird die Zahl 31a eingefügt;

— die Worte „des Empfängers von Versorgungsbezügen“ werden durch die Worte „des ehemaligen Beamten“ ersetzt.

Artikel 33

(1) In Anhang VIII Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 22 dritter Absatz, Artikel 23 erster und letzter Absatz, Artikel 24 erster Satz, Artikel 25, Artikel 34

zweiter Absatz, Artikel 42 und Artikel 46 werden nach dem Wort „Beamte(r)(n)“ bzw. „Beamtin“ die Worte „oder ehemalige(r)(n) Beamte(r)(n)“ bzw. „ehemalige(n) Beamtin“ eingefügt.

(2) In Anhang VIII Artikel 14 Absätze 2 und 3, Artikel 15, Artikel 16, Artikel 18a Absatz 2, Artikel 23 zweiter Gedankenstrich, Artikel 31 und Artikel 43 wird das Wort „Beamte(r)(n)“ bzw. „Beamtin“ durch die Worte „ehemalige(r)(n) Beamte(r)(n)“ bzw. „ehemalige(n) Beamtin“ ersetzt.

Artikel 34

In Anhang VIII wird Artikel 45 letzter Absatz gestrichen.

Artikel 35

In Anhang VIII wird Artikel 47 gestrichen.

KAPITEL 2

Änderungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften

Artikel 36

In Artikel 13 wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Artikel 33 zweiter Absatz des Statuts gilt entsprechend.“

Artikel 37

Artikel 15 wird wie folgt geändert:

1. Die beiden bisherigen Absätze werden zu einem Absatz 1 zusammengefaßt.
2. Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Die Vorschriften über die Beurteilung in Artikel 43 des Statuts gelten für die in Artikel 2 Buchstaben a), c) und d) bezeichneten Bediensteten entsprechend.“

Artikel 38

In Artikel 16 zweiter Absatz werden die Worte „Mindestzeit von einem Monat“ durch die Worte „Mindestzeit von zwölf Monaten“ ersetzt.

Artikel 39

Artikel 28 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Weist der örtliche Bedienstete nach, daß er von keiner anderen öffentlichen Krankheitsfürsorge gesichert werden kann, so kann er spätestens innerhalb

des auf den Ablauf seines Vertrages folgenden Monats für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach Ablauf seines Vertrages beantragen, weiter durch die Krankheitsfürsorge nach Absatz 1 gesichert zu werden. Der Beitrag nach Artikel 72 Absatz 1 wird nach den letzten Grundbezügen des Bediensteten berechnet und von diesem zur Hälfte getragen.

Durch eine Verfügung, die von der zum Abschluß von Dienstverträgen ermächtigten Behörde nach Einholung eines Gutachtens des Vertrauensarztes des Organs getroffen wird, finden die Frist von einem Monat für die Einreichung des Antrags sowie die unter Absatz 1 vorgesehene Begrenzung auf sechs Monate keine Anwendung, wenn der Betreffende an einer schweren oder langdauernden Krankheit leidet, die er sich während seines Beschäftigungsverhältnisses zugezogen und dem Organ vor Ablauf des im ersten Absatz vorgesehenen Zeitraums von sechs Monaten gemeldet hat, und sofern er sich der durch das Organ veranlaßten ärztlichen Untersuchung unterzieht.“

Artikel 40

Nach Artikel 28 wird ein Artikel 28a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 28a

Der Bedienstete auf Zeit, der nach Ablauf seines Vertrages die Voraussetzungen für die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung erfüllt oder erfüllen würde, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre, ist durch die gesetzliche Sozialversicherung des Landes der Gemeinschaft, in dem er seinen Wohnsitz nimmt, bei Krankheit und Mutterschaft gesichert. Als Leistungen werden garantiert:

- die in diesem Versicherungssystem vorgesehenen Entschädigungen bei Arbeitsunfähigkeit,
- die sonstigen nach diesem Versicherungssystem vorgesehenen Leistungen.

Hat der Bedienstete auf Zeit Anspruch auf die im ersten Absatz zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Leistungen, so werden diese auch den unterhaltsberechtigten Personen gewährt.

Die Modalitäten für Kontrolle, Zahlung und Erstattung entsprechen denjenigen von Artikel 28b zweiter Satz.“

Artikel 41

Nach Artikel 28a wird ein Artikel 28b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 28b

Bei Arbeitslosigkeit hat der ehemalige Bedienstete auf Zeit Anspruch auf die Leistungen der gesetzli-

chen Arbeitslosenversicherung des Landes der Gemeinschaften, in dem er seinen Wohnsitz nimmt.

Er unterliegt den Kontroll- und Zahlungsmodalitäten dieses Versicherungssystems, dem das Organ den Betrag der dem Betreffenden gewährten Leistungen zurückzahlt.“

Artikel 42

In Artikel 32 wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Bedienstete kann diese Verfügung vor dem in Artikel 9 Absatz 1 des Statuts vorgesehenen Invaliditätsausschuß anfechten.“

Artikel 43

Artikel 33 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabsatz 3 werden nach den Worten „dieser Satz wird um“ folgende Worte eingefügt: „2 v. H. für jedes nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 des Anhangs VIII zum Statut angerechnete ruhegehaltfähige Dienstjahr und um“.

2. In Absatz 1 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Der Empfänger eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit hat nach Maßgabe von Anhang VIII des Statuts Anspruch auf die Familienzulagen nach Artikel 67 des Statuts; die Haushaltszulage wird nach dem Ruhegehalt berechnet.“

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) der Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird der Bedienstete nicht wieder in den Dienst der Gemeinschaften aufgenommen, so bezieht er wahlweise:

— das Abgangsgeld nach Artikel 39, das nach der tatsächlich geleisteten Dienstzeit berechnet wird;

— sofern er Bediensteter im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a), c) oder d) und mindestens 50 Jahre alt ist, ein Ruhegehalt nach Maßgabe von Titel V Kapitel 3 des Statuts und Anhang VIII des Statuts.“

b) Es wird ein Unterabsatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Zeitraum, in dem er das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezogen hat, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts — nach der Dienstzeit — angerechnet; die Beiträge werden nicht nachgefordert.“

Artikel 44

Artikel 34 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz wird der letzte Satz gestrichen.

2. Der zweite Absatz wird gestrichen.
3. Im dritten Absatz, der zum zweiten Absatz wird, werden nach den Worten „ehemaligen Bediensteten“ die Worte „der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht oder beim Tode eines ehemaligen Bediensteten“ eingefügt und die Worte „Buchstabe c) oder d)“ durch die Worte „Buchstabe a), c) oder d)“ ersetzt.
4. Es wird ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Ist ein Bediensteter oder ein ehemaliger Bediensteter, der ein Ruhegehalt nach der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit bezieht, oder ein ehemaliger Bediensteter, der vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Dienst ausgeschieden ist und verlangt hat, daß die Ruhegehaltszahlung bis zum ersten Tag des Kalendermonats ausgesetzt wird, der auf den Monat folgt, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet, seit länger als einem Jahr unbekanntem Aufenthalts, so gelten die Vorschriften der Kapitel 5 und 6 des Anhangs VIII des Statuts über die vorläufigen Versorgungsbezüge entsprechend für den Ehegatten und die als unterhaltsberechtigten geltenden Personen.“

Artikel 45

In Artikel 36 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Witwe eines Bediensteten erhält unter den in Anhang VIII Kapitel 4 des Statuts festgelegten Voraussetzungen eine Witwenrente. Die monatliche Rente beträgt 35 v. H. des Grundgehalts, das der Bedienstete zuletzt bezogen hatte, jedoch nicht weniger als das Existenzminimum nach Anhang VIII Artikel 6 des Statuts. Beim Tode eines Bediensteten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a), c) oder d) erhöht sich die Witwenrente auf 60 v. H. des Ruhegehalts, das der Bedienstete bezogen hätte, wenn er ohne Voraussetzung einer Mindestdienstzeit oder eines Mindestalters vor seinem Tode darauf Anspruch gehabt hätte.“

Artikel 46

Artikel 37 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem dritten Absatz wird ein vierter Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Stirbt ein ehemaliger Bediensteter auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a), c) oder d) der vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Dienst ausgeschieden ist und verlangt hatte, daß die Ruhegehaltszahlung bis zum 1. Tag des Kalendermonats ausgesetzt wird, der auf den Monat folgt, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet, so haben die unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne von Artikel 2 des

Anhangs VII zum Statut unter den Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 Anspruch auf Waisengeld.“

2. Im bisherigen vierten Absatz werden nach den Worten „einen Bediensteten auf Zeit“ die Worte „oder eines ehemaligen Bediensteten, der ein Ruhegehalt nach der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit bezieht“ eingefügt und die Worte „dessen im Sinne von Anhang VII Artikel 2 unterhaltsberechtigten Kinder“ durch die Worte „die im Sinne von Anhang VII Artikel 2 unterhaltsberechtigten Kinder des überlebenden Ehegatten“ ersetzt.

Artikel 47

Nach Artikel 38 wird ein Artikel 38a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 38a

Die Vorschriften über die Höchstbeträge und die Verteilung in Artikel 81a des Statuts gelten entsprechend.“

Artikel 48

Artikel 39 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Beim Ausscheiden aus dem Dienst hat der Bedienstete im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) unter den in Artikel 12 des Anhangs VIII zum Statut vorgesehenen Voraussetzungen Anspruch auf ein Abgangsgeld.“
2. In Absatz 2 werden die Worte „Buchstabe c) oder d)“ durch die Worte „Buchstabe a), c) oder d)“ ersetzt.
3. Es wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Der Bedienstete, der nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach ein Ruhegehalt bezieht, hat unter den in Anhang VII zum Statut vorgesehenen Voraussetzungen Anspruch auf die Familienzulagen nach Artikel 67 des Statuts; die Haushaltszulage wird nach dem Ruhegehalt berechnet.“

Artikel 49

Kapitel 6 wird wie folgt geändert:

1. — Abschnitt D erhält folgende Bezeichnung: „*Finanzierung der Regelung zur Sicherung bei Invalidität und Tod sowie der Versorgungsordnung*“.
- In Artikel 41 muß es heißen: „Für die Finanzierung der in den Abschnitten B und C vorgesehe-

nen Einrichtungen der sozialen Sicherheit gelten Artikel 83 des Statuts sowie die Artikel 36 und 38 des Anhangs VIII zum Statut entsprechend“.

2. Nach Artikel 42 wird ein Abschnitt E eingefügt, und Artikel 43 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt E — Feststellung der Versorgungsansprüche der Bediensteten auf Zeit

Artikel 43

Die Artikel 40, 41, 42, 43 und 44 des Anhangs VIII zum Statut gelten entsprechend.“

3. Nach Artikel 43 wird ein Abschnitt F eingefügt, und Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt F — Zahlung der Versorgungsbezüge

Artikel 44

Artikel 82 des Statuts und Artikel 45 des Anhangs VIII zum Statut über die Zahlung der Versorgungsbezüge gelten entsprechend. Beträge, die ein Bediensteter den Gemeinschaften zu dem Zeitpunkt schuldet, in dem der Betreffende auf irgendwelche Bezüge nach der Versorgungsordnung Anspruch hat, werden von diesen Bezügen oder den seinen Rechtsnachfolgern zustehenden Bezügen abgezogen; Einzelheiten bestimmt das in Artikel 45 des Anhangs VIII zum Statut bezeichnete Organ. Die Einbehaltung kann über mehrere Monate verteilt werden.“

4. Nach Artikel 44 wird ein Abschnitt G *„Forderungsübergang auf die Gemeinschaften“* eingefügt, dessen Artikel 44a folgenden Wortlaut hat:

Artikel 44a

Artikel 85a des Statuts über den Forderungsübergang auf die Gemeinschaften gilt entsprechend.“

Artikel 50

Artikel 49 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Beschäftigungsverhältnis kann nach Abschluß des Disziplinarverfahrens nach Anhang IX zum Statut, der entsprechend gilt, aus disziplinarischen Gründen fristlos gekündigt werden, wenn der Bedienstete auf Zeit vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten gröblich verletzt. Die mit Gründen versehene Verfügung wird von der in Artikel 6 erster Absatz bezeichneten Stelle erlassen. Dem Bediensteten ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Vor Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses kann der Bedienstete nach Maßgabe des Artikels 88 des Statuts, der entsprechend gilt, vorläufig seines Dienstes enthoben werden.“

2. In Absatz 2 werden die Worte „in diesem Fall“ durch die Worte „bei Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 51

Artikel 50 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall wird die Kündigung von der in Artikel 6 erster Absatz bezeichneten Stelle nach Anhörung des Bediensteten und nach Abschluß des Disziplinarverfahrens nach Anhang IX zum Statut, der entsprechend gilt, ausgesprochen.

Vor Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses kann der Bedienstete nach Maßgabe von Artikel 88 des Statuts, der entsprechend gilt, vorläufig seines Dienstes enthoben werden.

Artikel 49 Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 52

Nach Artikel 50 wird ein Artikel 50a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 50a

Unabhängig von den Vorschriften der Artikel 49 und 50 kann gegen Bedienstete auf Zeit oder ehemalige Bedienstete auf Zeit, die vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen durch das Statut auferlegten Pflichten verletzen, nach Maßgabe des Titels VI des Statuts und gegebenenfalls des Anhangs IX zum Statut, die entsprechend gelten, eine Disziplinarstrafe verhängt werden.“

Artikel 53

In Artikel 59 wird der erste Absatz wie folgt ergänzt:

„Der bezahlte Krankheitsurlaub ist jedoch auf die Dauer der abgeleiteten Dienstzeit mit einer Mindestzeit von einem Monat begrenzt.“

KAPITEL 3

Übergangsbestimmungen

Artikel 54

- (1) Der Empfänger von Versorgungsbezügen oder Zulagen, dessen Ansprüche durch den Erlaß dieser

Verordnung gemindert werden, erhält eine monatliche Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage entspricht der Differenz zwischen den Nettobeträgen, die der Betreffende vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bezogen hat, und den Nettobeträgen, die ihm nach den neuen Vorschriften zustehen.

Bei der Feststellung der von dem Beamten vor Inkrafttreten dieser Verordnung bezogenen Nettobeträge sind, sofern dies notwendig ist, fiktiv die gleichen Unterhaltsaufwendungen zu berücksichtigen wie diejenigen, die er bei der Berechnung der Zulage nachweisen kann.

Bei der Feststellung der in Unterabsatz 1 und 2 genannten Nettobeträge bleiben die Berichtigungskoeffizienten außer Betracht.

Die Ausgleichszulage unterliegt dem Berichtigungskoeffizienten und wird nach Maßgabe von Artikel 82 Absatz 1 gezahlt.

Die Ausgleichszulage entfällt spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Bediensteten auf Zeit.

(3) Der Anwendungsbereich der Übergangsbestimmungen wird auf die Personen ausgedehnt, die gemäß Artikel 27 und 28 des Anhangs VIII zum Statut Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung haben.

(4) Ein Beamter, der bei Inkrafttreten dieser Verordnung das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann seine Versetzung in den Ruhestand innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Artikel 52 zweiter Gedankenstrich (neu) des Statuts vorgesehenen Frist beantragen.

KAPITEL 4

Schlußbestimmungen

Artikel 55

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 54 Absatz 3 dieser Verordnung gilt jedoch mit Wirkung vom 4. Mai 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.